

A. Allgemeine Bedingungen der P. Hahn GmbH & Co.KG
(anschließend nur HAHN genannt)

1. Anwendungsbereich

1.a Die HAHN-Bedingungen gelten ausschließlich im Geschäftsverkehr mit Unternehmern i. S. d. § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.b Die HAHN-Bedingungen gelten für sämtliche Leistungen, im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen auch für zukünftige, selbst wenn diese Bedingungen nicht mehr ausdrücklich vereinbart werden. Ergänzend gilt das HAHN-Lieferprogramm in der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Fassung sowie die Richtlinien des GSV Güteschutzverbandes Betonschalungen e. V. in der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Fassung (kostenlos abrufbar unter www.gsvbetonschalungen.de).

1.c Die allgemeinen HAHN-Bedingungen gelten für alle Vertragsbeziehungen. Daneben gelten:

1.c.a für den Verkauf von Schalungen, Schalungselementen, Zubehör und sonstigen Sachen die HAHN-Verkaufs- und Lieferungsbedingungen (Ziff.B),

1.c.b für die Vermietung von Schalungen, Schalungselementen, Zubehör und sonstigen Sachen die HAHN-Mietbedingungen (Ziff. C),

2. Abwehrklausel

Soweit nicht ausdrücklich eine andere vertragliche Vereinbarung getroffen ist, gelten ausschließlich die in Ziff. 1 genannten Bedingungen. Andere Regelungen, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Einkaufsbedingungen des Kunden, werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn HAHN ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

3. Vertragsschluss

Angebote von HAHN sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung von HAHN zustande. Der Leistungsumfang von HAHN wird durch die schriftliche Auftragsbestätigung nebst Anlage abschließend bestimmt. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung von HAHN.

4. Allgemeines

4.a Der Kunde hat HAHN bei Bedarf unentgeltlich zur Benutzung oder Mitbenutzung zu überlassen: notwendige Lagerplätze auf der Baustelle, Zufahrtswege, Kran- und Hebezeuge.

4.b HAHN ist nicht verpflichtet, Gewährleistungs- oder Vertragserfüllungssicherheiten, insbesondere Vertragserfüllungsbürgschaften zu leisten.

4.c Die Anwendbarkeit der VOB/B ist ausgeschlossen.

4.d HAHN beteiligt sich nicht, auch nicht anteilmäßig an einer Bauwesen- oder einer vergleichbaren Versicherung.

5. Sonstiges

5.a Personenbezogene Daten werden von HAHN unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen gespeichert.

5.b Sollten einzelne Bestimmungen der HAHN-Bedingungen unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

5.c Erfüllungsort und Gerichtsstand bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Hauptsitz von HAHN. Klageerhebungen am gesetzlichen Gerichtsstand des Kunden behält sich HAHN vor.

5.d Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des CISG.

B. HAHN- Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

1. Termine und Fristen

1.a Alle genannten Lieferfristen und Termine sind unverbindlich und gelten nur annähernd.

1.b Lieferungen beginnen erst nach restloser Klärung aller Ausführungsdetails. Die Einhaltung etwaiger vereinbarter Lieferfristen setzt die Erfüllung der Vertrags- und Mitwirkungspflichten des Käufers voraus.

1.c Termine und Fristen beginnen nicht vor Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen durch den Käufer und/oder die Leistungen der geschuldeten Anzahlung.

1.d Lieferverpflichtungen stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist durch HAHN verschuldet.

1.e Bei höherer Gewalt oder sonstigen Behinderungen, die außerhalb des Einflussbereichs von HAHN liegen, z. B. Arbeitsniederlegung, Streik, Aussperrung, staatliche Verbote, Energie- und Transportschwierigkeiten sowie Betriebsstörungen etc. verlängern sich die Fristen und verschieben sich die Termine entsprechend ihren Auswirkungen.

1.f Kommt HAHN aus anderen Gründen mit der Vertragserfüllung in Verzug, so beschränkt sich der nachzuweisende Verzugschaden auf 0,5 % des Vertragspreises der rückständigen Lieferung für jede volle Verzugswoche, höchstens jedoch 5 % des Vertragspreises.

2. Gefahrübergang

2.a Die Gefahr an dem Liefergegenstand geht – auch bei frachtfreier Lieferung – mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer bzw. mit der Übergabe an den Käufer selbst auf den Käufer über.

2.b Versandart und Verpackung können von HAHN bestimmt werden.

2.c Die Kosten für Versand (inkl. Mautgebühr) und Verpackung sind vom Käufer zu tragen.

3. Entgegennahme

3.a Die Ware ist vom Käufer entgegen zu nehmen, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweist. Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach der Ablieferung zu untersuchen und Mängel anzuzeigen. Im übrigen bestimmt sich die Untersuchungs- und Rügepflicht des Käufers nach dem § 377 HGB. Bei größeren Liefermengen gleichartiger Güte kann die gesamte angelieferte Charge nur dann als mangelhaft zurückgewiesen werden, wenn die Mängel mittels eines anerkannten repräsentativen Stichprobeverfahrens festgestellt wurden.

3.b Teilleistungen von HAHN sind zulässig.

3.c Nimmt der Käufer die Ware trotz Andienung derselben durch HAHN nicht ab, so kommt der Käufer in Annahmeverzug. Spätestens mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Käufer über. HAHN ist berechtigt, Ersatz des entstehenden Schadens, wie z.B. Verzugszinsen, Lagergelder oder Transportkosten zu verlangen.

4. Abnahme

4.a Bei ausdrücklicher Vereinbarung einer Abnahme hat der Käufer grundsätzlich den Leistungsgegenstand im Werk oder Lager von HAHN abzunehmen.

4.b Auf Verlangen ist über die Abnahme ein Protokoll zu fertigen.

4.c Erscheint der Käufer zum vereinbarten Abnahmeterrmin trotz rechtzeitiger Ladung und Mitteilung der Folgen des Ausbleibens nicht, gilt der Liefergegenstand als vertragsgemäß abgenommen.

5. Preise

5.a Alle Preise gelten zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

5.b Zur Berechnung kommen die bei Auslieferung festgestellten Stückzahlen.

5.c Bei Steigerung von Material- und Rohstoffpreisen, Löhnen und Gehältern, Herstellungskosten, zwischen Vertragsschluss und Auslieferung ist HAHN berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend der Steigerung unter Berücksichtigung einer etwaigen Senkung der Preise anderer Kostengruppen anzuheben. Auf Verlangen hat HAHN dem Käufer die Preissenkungsfaktoren und deren konkrete Erhöhung nachzuweisen.

6. Zahlungsbedingungen

6.a Alle Rechnungen sind 30 Kalendertage nach Rechnungsdatum ohne Abzug, oder innerhalb der auf den Rechnungen aufgeführten Skontofrist mit den jeweils angegebenen Skontobeträgen, fällig. Als skontierbarer Betrag gelten 95 % des Rechnungsbetrages. Der Rest berücksichtigt nicht skontierbare Vorrachten.

6.b HAHN ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Käufers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, und wird den Käufer über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist HAHN berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

6.c In den übrigen Fällen wird bei der ersten Teilzahlung der auf die Gesamtzahlung zu entrichtende gesamte Mehrwertsteuerbetrag fällig.

6.d Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer nicht zu, es sei denn, die Gegenforderung, auf die sich das Zurückbehaltungsrecht stützt, ist rechtskräftig festgestellt oder von HAHN anerkannt. In diesem Fall wird das Zurückbehaltungsrecht erst nach Ablauf eines Monats nach der Ankündigung oder Geltendmachung durch den Käufer fällig.

6.e Die Aufrechnung ist nur mit einer von HAHN anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderung zulässig.

6.f Der Käufer kann Ansprüche, egal welcher Art, gegen HAHN nur mit deren schriftlicher Zustimmung an Dritte abtreten.

7. Gesamtfälligkeit

7.a Gerät der Käufer in Verzug, so ist HAHN berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf von 2 Wochen sämtliche Forderungen fällig zu stellen.

7.b Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, stehen dem Verkäufer die Rechte aus § 321 BGB (Unsicherheitseinrede) zu.

7.b.a HAHN ist dann auch berechtigt, alle unverjährten Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Käufer fällig zu stellen.

7.b.b Im übrigen erstreckt sich die Unsicherheitsabrede auf alle weiteren ausstehenden Lieferungen und Leistungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer.

8. Eigentumsvorbehalt

8.a Sämtliche gelieferten Gegenstände bleiben bis zur Begleichung der gesamten, auch künftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung Eigentum von HAHN.

8.b Die Einziehung einzelner Forderungen in laufender Rechnung oder die Saldenzahlung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf.

8.c Werden die gelieferten Gegenstände vom Kunden zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für HAHN, ohne dass HAHN hieraus verpflichtet ist. Die neue Sache wird Eigentum von HAHN. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht dem Kunden gehörenden Waren erwirbt HAHN Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung.

8.d Der Käufer ist verpflichtet, die von HAHN gekaufte Vorbehaltsware getrennt von Fremdware, Mietware oder Kaufware, die in seinem Eigentum steht, aufzubewahren. Wird Vorbehaltsware entgegen dieser Verpflichtung mit Fremdware vermengt/vermischt, und/oder mit Mietware vermengt/vermischt und ist die Vorbehaltsware bzw. Mietware nicht mehr von der Fremdware zu trennen, so wird HAHN Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

8.e Erwirbt der Käufer durch die Vermengung Alleineigentum oder Miteigentum, so überträgt er schon jetzt an HAHN das Miteigentum nach dem Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware bzw. Mietware zur Fremdware zum Zeitpunkt der Vermengung/Vermischung. Der Wert der Ware von HAHN bestimmt sich nach dessen Listenpreis unter Berücksichtigung eines angemessenen Gebrauchtnachlasses. Der Käufer hat in diesem Fall die im Eigentum von HAHN oder im Miteigentum stehende Ware, die ebenfalls als Vorbehaltsware gilt, unentgeltlich zu verwahren.

8.f Wird Vorbehaltsware vom Käufer alleine oder zusammen mit anderen Waren veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen i. H. d. Werts der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rängen vor dem Rest ab. Wenn die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum von HAHN steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderung auf den Betrag, der dem Anteilswert des Käufers am Miteigentum entspricht. Der Wert der Ware bestimmt sich nach dem Listenpreis von HAHN unter Berücksichtigung eines angemessenen Gebrauchtnachlasses.

8.g HAHN ermächtigt den Käufer unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der im vorstehenden Absatz genannten Forderungen.

8.g.a HAHN wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen auch gegenüber Dritten nachkommt.

8.g.b Auf Verlangen von HAHN hat der Kunde die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. HAHN ist ermächtigt, dem Schuldner die Abtretung auch selbst anzuzeigen.

8.h Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in abgetretene Forderungen hat der Käufer HAHN unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Bei Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens (unberührt bleiben etwaige Rechte des Insolvenzverwalters nach der InsO) oder eines gerichtlichen Vergleichsverfahrens erlischt das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen. Bei einem Scheck- oder Wechselprozess erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls. In diesen Fällen ist HAHN berechtigt, seine Vorbehaltsware abzuholen.

8.i Hat der Kunde Vorbehaltsware und/oder Mietware mit Fremdware vermengt/vermischt, ist HAHN berechtigt, im Einvernehmen mit dem Käufer anhand der Rechnungsunterlagen zunächst seine Mietware und dann seine Vorbehaltsware auszusondern.

8.j Es wird einvernehmlich anhand der Rechnungsunterlagen die entsprechende Bestimmung getroffen, was Mietware und was Vorbehaltsware ist. Sollte der Käufer an dieser Aussonderung nicht mitwirken, so ist HAHN berechtigt, diese alleine unter Hinzuziehung eines Sachverständigen vorzunehmen.

8.k Übersteigt die HAHN aufgrund der Vorausabtretung zustehende Sicherung den Wert der gesicherten Forderung um mehr als 10 %, so ist HAHN verpflichtet, insoweit die Rückübertragung oder Freigabe nach Wahl des Kunden vorzunehmen. Der Wert der gesicherten Forderung von HAHN bestimmt sich nach dem Preis, den dieser dem Käufer in Rechnung gestellt hat.

8.l Nimmt der Käufer eine an HAHN abgetretene Forderung aus einer Weiterveräußerung von Liefergegenständen in ein mit seinem Kunden bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so ist die Kontokorrentforderung in voller Höhe abgetreten. Nach erfolgter Saldierung tritt an ihre Stelle der anerkannte Saldo, der bis zur Höhe des Betrages als abgetreten gilt, den die ursprüngliche Forderung ausmachte.

9. Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung

9.a Sollte HAHN bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung oder wegen pflichtwidrigen Verhaltens des Käufers vom Vertrag zurücktreten oder aus sonstigen Gründen aufgrund des Eigentumsvorbehaltes die gelieferten Erzeugnisse zurücknehmen, hat der Käufer für die Zeit seines Besitzes den Wert der Überlassung in Form einer angemessenen Nutzungsentschädigung zu vergüten.

9.b Die Vergütung darf den Kaufpreis nicht übersteigen. Außerdem ist für die in Folge des Vertrages gemachten Aufwendungen Ersatz zu leisten. Die Geltendmachung von Schadenersatz bleibt vorbehalten.

10. Gewährleistung

10.a Soll-Beschaffenheit Bei Waren, die zur Herstellung sichtbar bleibender Betonflächen bestimmt sind, bestimmt sich die Sollbeschaffenheit der Kaufsache nach den Kriterien der Merkblätter „Qualitätskriterien Betonschalungen“ des Güteschutzverbandes Betonschalungen e. V. in der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.

10.b Beim Verkauf von Neuware:

10.b.a Der Käufer muss HAHN Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind HAHN unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. HAHN liefert neu oder besser gelieferte Neuware

nach, die sich nachweislich infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellt.

10.b.b Der Eigentumsvorbehalt (Ziff. 8) gilt auch für die im Austauschverfahren ersetzten Teile.

10.b.c Der Käufer muss HAHN angemessene Zeit und Gelegenheit geben, die Nacherfüllung vorzunehmen, sonst ist HAHN von der Haftung und der Gewährleistung für die daraus entstehenden Folgen befreit.

10.b.d Ist die Beanstandung berechtigt, trägt HAHN die unmittelbaren Kosten der Nachbesserung bzw. bei Ersatzlieferung die Kosten des Ersatzstückes sowie dessen Versandkosten. Bei Liefer- bzw. Montageorten außerhalb der BRD sind die insgesamt zu tragenden Kosten auf die Höhe des Auftragswertes begrenzt.

10.b.e In Fällen schuldhafter Mitverursachung der Mängel durch den Käufer, insbesondere bei Nichtbeachtung seiner Schadensvermeidungs- und Minderungspflicht, hat HAHN nach der Nachbesserung einen der Mitverursachung des Käufers entsprechenden Schadensersatzanspruch.

10.b.f Der Käufer hat nach seiner Wahl ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – HAHN eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt wurde und diese fruchtlos verstrichen ist. Liegt kein wesentlicher Mangel vor, steht dem Käufer lediglich ein Recht zur Minderung des Kaufpreises zu.

10.c Beim Verkauf von Gebrauchtware: Der Verkauf von Gebrauchtware erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

11. Haftung

11.a HAHN haftet, auch im Fall von Schäden wegen Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen, unabhängig aus welchem Rechtsgrund – insbesondere auch für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind – nur bei Vorsatz, schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, grober Fahrlässigkeit der Organe oder leitender Angestellter, schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, arglistigem Verschweigen von Mängeln, Garantien der Abwesenheit von Mängeln, Mängel, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz hierfür zu haften ist.

11.b Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet HAHN auch bei grober Fahrlässigkeit nichtleitender Angestellter sowie bei leichter Fahrlässigkeit. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt. Wesentliche Vertragspflichten im vorstehenden Sinn liegen vor, wenn sich die Haftungsfreizeichnung auf eine Pflicht bezieht, deren Erreichung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf.

11.c Eine weitergehende Haftung – aus welchen Rechtsgründen auch immer – insbesondere auch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand entstanden sind, ist ausgeschlossen.

11.d HAHN haftet nicht für die Folgen von Mängeln, für welche die Gewährleistung ausgeschlossen ist.

12. Verjährung

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, verjähren Ansprüche des Käufers, die ihm gegen HAHN aus Anlass und in Zusammenhang mit der Lieferung der Ware – aus welchem Rechtsgrund auch immer – entstehen, 1 Jahr nach Ablieferung.

13. Kauf aus Miete

13.a Soweit HAHN mit dem Kunden im Anschluss an einen Mietvertrag vereinbart, dass der Kunde das Mietmaterial ganz oder teilweise käuflich erwirbt, berechnet sich der Kaufpreis – vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Vereinbarung – nach dem Neuwert des Mietmaterials gem. Hersteller-Preisliste abzüglich eines angemessenen Gebrauchtnachlasses. Eine Mietanrechnung findet nicht statt.

13.b HAHN ist zum Abschluss eines Kaufvertrages im Anschluss an einen Mietvertrag nicht verpflichtet.

C. HAHN-Mietbedingungen

1. Abrechnungsgrundlagen, Beschaffenheit des Mietmaterials, Mietkaution

1.a Angebote von HAHN basieren auf der Vorhaltemenge an Mietmaterial (HAHN-Stückliste) für einen bestimmten Mietzeitraum.

1.b Die Masse der zu schalenden Fläche, die Zeit, in der die zu schalende Fläche fertig zu stellen ist und die Taktplanung werden nur dann verbindlicher Bestandteil des Mietvertrages, wenn diese vom Mieter vorgegeben werden. Der Mieter soll diese Angaben durch Übergabe der Ausführungs- und Ablaufpläne (Bauzeitenplan) stellen. Änderungen liegen ausschließlich im Verantwortungsbereich des Mieters.

1.c Mietmaterial ist in der Regel ein gebrauchtes Gerät, ein Anspruch auf Neumaterial besteht nicht. Das Mietmaterial muss sich in gereinigtem und funktionsfähigem Zustand befinden und wird vor der Auslieferung und nach der Rücklieferung gem. den GSV-Richtlinien werkseitig geprüft. Die Schalhaut darf sach- und fachgerecht ausgeführte Reparaturstellen aufweisen. Besondere Anforderungen an die Schalhaut sind im Voraus zwischen HAHN und dem Mieter zu vereinbaren.

1.d Hinsichtlich der Sollbeschaffenheit des Mietmaterials gilt die Richtlinie „Qualitätskriterien von Mietschalungen“ des Güteschutzverbandes Betonschalungen e. V. in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung. HAHN ist berechtigt, die Auslieferung der Schalung von der Stellung einer Mietkaution i. H. v. max. des Dreifachen der auf einen Monat entfallenden Miete abhängig zu machen. HAHN darf sich für die Forderungen, die während oder nach der Beendigung des Mietverhältnisses gegen den Mieter entstehen, aus der Kautions bedienen.

2. Nebenleistungen

Der Mieter kann beim Vermieter zusätzliche Leistungen bestellen, hierzu gehören z. B. Schalungseinsatzplanung, Transport- und Logistikleistungen sowie im Rahmen des MS Plus Reparaturen aus Schäden, die durch unsachgemäße Handhabung des Schalungsmaterials entstanden sind, und Reinigung bei Rücklieferung des Mietmaterials. Die Kosten für die Nebenleistungen sind vom Mieter zu tragen.

3. Anlieferung der Schalung

3.a Das Mietmaterial ist vom Mieter entgegenzunehmen, es sei denn, es weist wesentliche Mängel auf.

3.b Teilleistungen von HAHN sind zulässig.

3.c Der Mieter hat nach Ablieferung des Mietmaterials, soweit nach dem ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist, dies unverzüglich auf Vollständigkeit und Funktionstüchtigkeit zu prüfen.

3.d Fehlende oder mangelhafte Teile sind auf dem Lieferschein von HAHN aufzunehmen und HAHN unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Mieter die Anzeige, so gilt die Lieferung als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

3.e Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach Entdeckung gemacht werden; andernfalls gilt die Lieferung auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

3.f Zur Erhaltung der Rechte des Mieters genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Hat HAHN einen Mangel arglistig verschwiegen, so kann sie sich nicht auf die vorstehenden Vorschriften berufen.

4. Gefahrenübergang

4.a Die Gefahr an dem Mietmaterial geht mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer bzw. Mit der Übergabe an den Mieter selbst auf den Mieter über.

4.b Versandart und Verpackung können von HAHN, unter Berücksichtigung der Interessen des Mieters, bestimmt werden.

4.c Versand-, Fracht-, Verpackungs- und Entladungskosten trägt der Mieter. Weiterhin trägt der Mieter die Kosten für Wartezeiten bei der Be- und Entladung auf der Baustelle, soweit diese eine angemessene Wartezeit überschreiten, es sei denn, er hat die Wartezeiten nicht zu vertreten.

5. Einsatz des Mietmaterials

5.a Die entsprechenden Gesetze über die Arbeitssicherheit sowie die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften in der jeweils gültigen Fassung sind vom Mieter zu beachten.

5.b Der Mieter ist insbesondere für die sach- und fachgerechte Lagerung, die Zwischen- und Endreinigung, die Schalhauptpflege, die Verwendung von Trennmitteln und die Einhaltung der Hinweise aus den Produktpostern und Bedienungsanleitungen (auch für Zubehörteile) verantwortlich.

5.c Der Mieter verpflichtet sich, das Mietmaterial pfleglich zu behandeln und alle Maßnahmen zu ergreifen, damit sein Wert und seine Tauglichkeit nicht gemindert wird.

5.d Alle tragenden Teile, insbesondere Schalungsträger, dürfen nur nach den Anforderungen zur Verfügung stehenden Belastungstabellen und statischen Werten belastet bzw. eingesetzt werden. Diese Tabellen und statischen Werte sind vom Mieter bei HAHN anzufordern und eigenverantwortlich anzuwenden.

5.e Auftretende Schäden, auch für mitvermietete Zubehörteile, hat der Mieter zu vertreten, es sei denn, dass die Schäden trotz Einhaltung der in dieser Ziff. 5 enthaltenen Verpflichtungen und der üblichen Bauvorschriften entstanden sind.

6. Überwachungs- und Sicherungspflichten

6.a Der Mieter hat die Mietgegenstände am Verwendungsort laufend zu überwachen und schadhafte Teile auszusondern. Die Instandhaltungs- und Instandsetzungspflicht während der Mietdauer trifft den Mieter.

6.b Der Mieter hat das Mietmaterial sorgfältig gegen Diebstahl zu schützen. Im Fall des Diebstahls ist der Mieter verpflichtet, diesen unverzüglich schriftlich sowohl HAHN als auch der zuständigen Ordnungsbehörde anzuzeigen. HAHN ist unverzüglich eine Kopie der polizeilichen Anzeige zu übersenden.

6.c Der Mieter hat das Abhandenkommen von Mietmaterial zu vertreten.

7. Fristen und Termine

7.a Lieferfristen oder sonstige Termine sind unverbindlich und gelten nur annähernd, es sei denn, sie sind im Vertrag ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet.

7.b Lieferfristen beginnen erst nach Klärung der Ausführungsdetails zu laufen. Die Einhaltung vereinbarter Lieferfristen setzt die Erfüllung aller insofern erforderlichen Vertrags- und Mitwirkungspflichten des Mieters voraus.

7.c Befindet sich HAHN mit einer Lieferung schuldhaft in Verzug, ist der Mieter verpflichtet, schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Erst nach Ablauf dieser Nachfrist kann der Mieter vom Vertrag zurücktreten.

7.d Die Lieferverpflichtungen stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung von HAHN, es sei denn die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist durch HAHN verschuldet.

7.e In Fällen höherer Gewalt oder sonstige Behinderungen, die außerhalb des Einflussbereichs von HAHN liegen, z. B. Arbeitsniederlegung, Streik, Aussperrung, staatliche Verbote, Energie- und Transportschwierigkeiten sowie Betriebsstörungen etc., verlängern sich die Fristen und verschieben sich die Termine entsprechend ihrer Auswirkungen. Dies gilt auch, wenn ein solcher Fall beim Vor- oder Unterlieferanten von HAHN eintritt.

7.f Ansprüche auf Ersatz des Verzögerungsschadens wegen Verzuges sind ausgeschlossen, soweit HAHN oder den Personen, für die HAHN einzustehen hat, nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

7.g Ein etwaiger Verzugschaden ist auf 0,5 % des Vertragspreises der rückständigen Leistung für jede volle Verzugswoche, höchstens jedoch auf 5 % des Vertragspreises beschränkt.

7.h Vertragspreis ist bei Miete der Mietpreis für 3 Monate. Im übrigen gelten die allgemeinen Haftungsbegrenzungen (Ziff. 17).

8. Gewährleistung

8.a Für Sachmängel des Mietmaterials leistet HAHN unter Ausschluss weiterer Ansprüche Gewähr unter folgenden Voraussetzungen und in folgendem Umfang: All diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl des Mieters nachzubessern oder zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen.

8.b Schlagen Nachbesserungen oder Ersatzlieferung fehl, so ist der Mieter, wenn der Mangel die Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch aufhebt, von der Entrichtung der Miete befreit.

8.b.a Für die Zeit, während der die Tauglichkeit gemindert ist, hat der Mieter nur eine angemessenen herabgesetzte Miete zu entrichten.

8.b.b Eine unerhebliche Minderung der Tauglichkeit bleibt außer Betracht.

8.c Ansprüche sind ausgeschlossen, wenn HAHN an der Überprüfung von angeblichen Mängeln gehindert wird oder die von HAHN verlangten Beweismitteln nicht unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.

8.d Abweichend von Ziff. 17 sind Ansprüche auf Schadenersatz oder Selbstbeseitigung und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen nach § 536 a BGB ausgeschlossen, soweit HAHN nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

9. Beschilderung, Werbung

9.a HAHN ist berechtigt, an den Mietmaterialen Werbung in angemessener Größe an gut sichtbarer Stelle für ihre Firma und Erzeugnisse anzubringen.

9.b HAHN ist weiterhin berechtigt, die Objekte zu fotografieren und unter Nennung des Namens des Kunden im Rahmen der HAHN Werbung (Kataloge, Prospekte, Referenzlisten, etc.) zu verwerten.

9.c Die Anbringung von Werbung an den vermieteten Gegenständen für den Mieter oder für Dritte, insbesondere den Bauherren, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von HAHN, soweit hierzu ein Substanzeingriff in das Mietmaterial erforderlich ist.

9.d Die Kosten für die Anbringung von Werbung für den Mieter oder Dritte trägt der Mieter.

10. Mietdauer

10.a Die Mindestmietdauer beträgt 30 Kalendertage.

10.b Die Mietzeit beginnt mit dem Tage, an dem die Geräte das Mietausgangslager verlassen, bzw. am Bereitstellungstag und endet mit dem Wiedereintreffen auf dem von HAHN im Vertrag vorgegebenen Mietlager.

10.c Erfolgt eine Abholung aus Gründen, die der Mieter zu vertreten hat, später als vereinbart, gilt der Tag der Versandbereitschaft als erster Miettag.

10.d Bei vormontiertem Gerät beginnt die Mietzeit mit Beginn der in dem Mietvertrag zu vereinbarenden Montagezeit, soweit diese angemessen ist.

10.e Das Einsatzrisiko des Mietmaterials trägt der Mieter. Aussetzungen oder Reduzierungen der Miete wegen Feiertagen, Schlechtwetter oder technischen Stillstandszeiten werden nicht gewährt. Die gesetzliche Haftung von HAHN für Pflichtverletzungen bleibt hiervon unberührt.

11. Weitervermietung

11.a HAHN-Mietmaterial darf an Dritte weder weitervermietet noch weiterverliehen werden, noch ist in sonstiger Weise die Verfügung zugunsten Dritter oder zum Nachteil von HAHN erlaubt, es sei denn, HAHN hat hierzu seine Genehmigung erteilt. Die Nutzung der Schalung durch einen Subunternehmer des Mieters bedarf keiner Genehmigung im Sinne des vorstehenden Satzes.

11.b Durch Verfügung über das Mietmaterial entstehende Forderungen gegen Dritte werden bereits jetzt an HAHN abgetreten.

11.c Von der Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung ist HAHN unverzüglich zu benachrichtigen.

11.d Die kundenseitige Umlagerung vermieteten Materials auf eine andere als der im Mietertrag benannten Baustelle bedarf der ausdrücklichen Zustimmung durch HAHN. Bei Zuwiderhandlung wird eine von HAHN nach billigem Ermessen festzusetzende und im Streitfall durch das zuständige Landgericht zu überprüfende Vertragsstrafe fällig. Darüber hinaus behält sich HAHN im Falle eines höheren Schadens die entsprechende Geltendmachung vor. Dem Mieter steht jedoch der Nachweis eines geringeren Schadens offen.

12. Rücklieferung der Schalung

12.a Rücklieferungen des Mietmaterials erfolgen auf Kosten und Gefahr des Mieters.

12.b Transportversicherungen erfolgen nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Mieters.

12.c Der Mieter ist verpflichtet, das Mietmaterial vollzählig, im ursprünglich technischen Zustand, ohne über den normalen Verschleiß hinausgehende Schäden, in gereinigtem und wiedereinsatzfähigem Zustand demontiert, nach Abmessung gebündelt, palettiert und/oder zur Entladung mit Stapler geeignet wieder zurückzugeben.

12.d Unbrauchbare oder verloren gegangene Mietmaterialien sind vom Mieter im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu ersetzen. Als unbrauchbar gelten Mietmaterialien, die mit angemessenem Aufwand nicht mehr repariert oder gereinigt werden können. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 hat der Mieter auch die Kosten für die Entsorgung von Schrottteilen, beispielsweise abgeschnittene Träger, zu tragen.

12.e Der Mieter ist verpflichtet, das das Mietmaterial selbst zurückzubringen, wenn nicht ausdrücklich bei Vertragsschluss schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

12.f Für die Rücklieferung des Mietmaterials gilt Ziff. 4 sinngemäß.

12.g Eingefettete mechanische Teile, z. B. Spindeln und Schrauben, sind eingefettet wieder zurückzuliefern.

12.h Die vollständige Rückgabe des Mietmaterials hat der Mieter durch Empfangsbekanntnis von HAHN (Rücklieferschein) zu beweisen.

12.i Nach Beendigung der Mietdauer ist der Mieter verpflichtet, das Mietmaterial an die im Vertrag genannte Adresse zurückzuliefern (Werk), wenn nicht ausdrücklich bei Vertragsschluss etwas anderes vereinbart ist. Erfolgt eine Rücklieferung auf Wunsch von HAHN an einen anderen Ort, so übernimmt HAHN die Transportkosten ab der im Vertrag benannten Adresse bzw. der nächsten Niederlassung.

12.j Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass gemietete Gegenstände gleicher Art nicht vermischt werden. Im Falle der Vermischung von Miet- und Kauf- und anderen Gegenständen trägt der Mieter die Beweislast dafür, welche die vermieteten Gegenstände, welche die Kauf- und welche die sonstigen Gegenstände sind. Im Zweifelsfall ist HAHN berechtigt, aus den vermischten Gegenständen nach eigener Wahl diejenigen Gegenstände zu bezeichnen bzw. auszusuchen, die als vermietet anzusehen sind, und deren Herausgabe nach beendetem Mietverhältnis zu verlangen.

12.k Die vollständige Rückgabe des Mietmaterials hat der Mieter zu beweisen.

13. Reinigung

13.a Erfolgt die Reinigung vor der Rücklieferung des Mietmaterials durch den Mieter, so ist sie in einer Güte durchzuführen, die den Richtlinien des Güteschutzverbandes Betonschalungen e.V. in der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Fassung entspricht, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

13.b Der Verschleiß durch sachgerechte Nutzung ist im Mietpreis berücksichtigt. Ausgenommen sind Schäden an der Schalung, die auf eine Pflichtverletzung des Mieters zurückzuführen sind. Beschädigungen sind dabei insbesondere Durchbrüche, Einschnitte oder Bohrungen in der Schalhaut von Rahmen- und Elementschalungen. Die Regelungen über die Beweislast bleiben unberührt. Die insoweit durch Reparatur und Reinigung entstandenen Kosten trägt der Mieter, es sei denn, er hat die Schäden nicht zu vertreten.

13.c Wegen der entsprechenden Sach- und Fachkompetenz sind Reparaturen nur von HAHN bzw. vom Systemhersteller durchzuführen.

14. Umfang des Schadensersatzes

14.a Soweit der Mieter HAHN aus gesetzlichen oder vertraglichen Haftungsnormen Schadensersatz wegen Nichtrückgabe des Mietmaterials zu leisten hat, insbesondere bei Totalschäden oder Verlust des Mietmaterials, berechnet sich der Schaden nach dem Neuwert der Ware nach der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Hersteller-Preisliste abzüglich eines Gebrauchsnachlasses für Wertminderung von 15% des Listenpreises.

14.b Dem Mieter ist der Nachweis einer höheren, von Ziff. 14.a abweichenden Wertminderung gestattet.

14.c Die bis zum Zeitpunkt des Schadensereignisses entstandenen Mietansprüche von HAHN bleiben unberührt.

15. Berechnung, Zahlung und Zahlungsverzug

15.a Die Miete wird nach Ablauf der Mindestmietdauer (Ziff. 10.1) nach Kalendertagen berechnet.

15.b Mietrechnungen werden für 30 Kalendertage erstellt. Die Miete wird sofort nach Zugang der Rechnung zur Bezahlung fällig.

15.c Mietrechnungen und Nebenleistungen im Sinne der Ziff. 2 sind nicht skontierbar.

15.d Schecks werden nur zahlungshalber entgegengenommen. Wechsel werden für Mietgeschäfte nicht angenommen.

15.e Vertreter sind, ohne besondere Vollmacht von HAHN, zur Entgegennahme von Zahlungen nicht befugt.

15.f Verzugszinsen berechnen sich nach § 288 BGB.

15.g Zurückbehaltungsrechte stehen dem Mieter nicht zu, es sei denn, die Gegenforderung, auf die sich das Zurückbehaltungsrecht stützt, ist rechtskräftig festgestellt oder von HAHN anerkannt. In diesem Falle wird das Zurückbehaltungsrecht erst nach Ablauf eines Monats nach der Ankündigung der Geltendmachung durch den Mieter fällig.

15.h Die Aufrechnung ist nur mit einer von HAHN anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderung zulässig.

15.i Der Mieter kann Ansprüche, egal welcher Art, gegen HAHN nur mit deren schriftlicher Zustimmung an Dritte abtreten.

16. Vorzeitige Beendigung des Vertrages

16.a HAHN ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages und sämtlicher mit dem Mieter bestehenden Verträge sowie zur Rückforderung bzw. Abholung des Mietmaterials berechtigt: wenn der Mieter mit der Zahlung einer vollen Monatsmiete eines Vertrages länger als 10 Tage in Verzug ist; wenn ein Wechsel oder ein Scheck des Kunden beim Mieter oder einem Dritten zu Protest geht; wenn über das Vermögen des Mieters das Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird, wobei etwaige Rechte des Verwalters nach der Insolvenz unberührt bleiben; wenn das Mietmaterial vom Mieter trotz Abmahnung nicht sachgemäß oder nicht den Vorschriften von HAHN entsprechend eingesetzt oder gepflegt wird. Bei grob unpfleglicher Behandlung bedarf es keiner Abmahnung.

16.b Die durch die Rücknahme entstehenden Kosten trägt der Mieter.

16.c Nach fristloser Kündigung ist HAHN berechtigt, an Stelle der Restmiete Schadensersatz zu verlangen.

16.d Im Falle der Kündigung wird schon jetzt der weiteren Nutzung der Mietsache gem. § 545 BGB widersprochen.

17. Haftung des Vermieters

17.a Wegen Verletzung vertraglicher und ausservertraglicher Pflichten haftet HAHN nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit. Diese Beschränkungen gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragsverpflichtungen, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Weiterhin gelten diese Beschränkungen nicht für Ansprüche wegen Verschuldens bei den Vertragsverhandlungen. Wesentliche Vertragspflichten im vorstehenden Sinne liegen vor, wenn sich die Haftungsfreizeichnung auf eine Pflicht bezieht, deren Erreichung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmässig vertrauen darf. Die Regeln über die Beweislast bleiben hiervon unberührt.

17.b Der Aufbau der Produkte von HAHN darf ausschließlich unter Berücksichtigung und Beachtung der in Ziff. 5 niedergelegten Anforderung sowie der jeweiligen Aufbau- und Verwendungsanleitung erfolgen. Ein Einsatz der Produkte von HAHN unter Verwendung von eigenen Teilen des Mieters oder Teilen anderer Hersteller erfolgt alleine auf Gefahr des Mieters. Eine diesbezügliche Haftung von HAHN ist ausgeschlossen.

17.c HAHN übernimmt keine Haftung dafür, dass die im Angebot von HAHN enthaltenen Elemente für die Einhaltung der relevanten Sicherheitsvorschriften hinsichtlich des geplanten Einsatzes der Schalung vollständig sind.

18. Haftung des Mieters

18.a Der Mieter haftet auch für Feuer, Wasser und witterungsbedingte Schäden sowie für Diebstahl.

18.b Der Mieter ist verpflichtet, die Mietgegenstände durch Abschluss einer angemessenen Versicherung gegen sämtliche versicherbaren Risiken, insbesondere Diebstahl, Beschädigung, Feuer, Wasser etc. sowie die daraus resultierende Betriebsunterbrechung zu versichern.

18.c Der Mieter ist verpflichtet, HAHN im Schadensfall auf Verlangen die Ansprüche gegen seine Versicherung abzutreten.